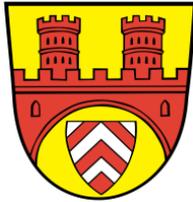


Anlage:

C

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/V 2.1 „Verlängerung des Epiphanienweges südlich der Straße Bardenhorst in Richtung Vilsendorfer Straße mit ergänzender Wohnbebauung“

- Artenschutzprüfung



Stadt Bielefeld

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/V 2.1
„Verlängerung des Epiphanienveges südlich der
Straße Bardenhorst in Richtung Vilsendorfer
Straße mit ergänzender Wohnbebauung“**

Artenschutzbeitrag

Entwurf zur Offenlage



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Bielefeld

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/V 2.1
„Verlängerung des Epiphanienveges südlich der
Straße Bardenhorst in Richtung Vilsendorfer
Straße mit ergänzender Wohnbebauung“**

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:

WESERTAL
Erschließungsgesellschaft mbH
Kurzes Land 9
32549 Bad Oeynhausen

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Sonja Deutzmann
Dipl.-Ing. Martina Gaebler

Herford, den 20.10.2015

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Grundlagen	2
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
2.2	Artenschutz in der Bauleitplanung	4
2.3	Prüfverfahren	5
2.4	Artenspektrum.....	6
2.4.1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	6
2.4.2	Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	7
2.5	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	7
2.6	Verwendete Datengrundlagen	8
2.6.1	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	8
2.6.2	@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung	8
2.6.3	Wiesenvogelkartierungen der Biologischen Station Gütersloh / Bielefeld	8
2.6.4	Fundortkataster der Stadt Bielefeld	8
2.6.5	Eigene Untersuchungen	9
2.7	Beschreibung des Vorhabenbereichs sowie relevanter Habitatstrukturen	10
3.	Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	13
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	13
3.1.1	Säugetiere	13
3.1.2	Vogelarten	14
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	15
3.3	Ergebnis der Vorprüfung.....	16
3.3.1	Säugetiere	16
3.3.2	Avifauna	17
3.3.3	Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten	19
4.	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....	20
4.1	Gruppe der Vögel (Turmfalke)	21
4.2	Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen).....	21
4.3	Ergebnis des Artenschutzbeitrages.....	24
5.	Zusammenfassung	25
6.	Literaturverzeichnis.....	26

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Geltungsbereich für den B-Plan Nr. II/V 2.1 im Luftbild (unmaßstäblich)	2
Abb. 2	Lage der Hinweise aus dem Fundortkataster der STADT BIELEFELD (2015) im Nahbereich des geplanten Geltungsbereichs für den B-Plan Nr. II/V 2.1 (rote Linie), ohne Maßstab.....	9
Abb. 3	Gebäudegiebel mit Einfluglöchern für den Turmfalke (l.) sowie Sichtbeobachtung der Art auf dem benachbarten Gebäudegiebel (r.)	10
Abb. 4	Blick von Nordosten (links) bzw. Südwesten (rechts) auf den ackerbaulich geprägten Vorhabenbereich.....	11
Abb. 5	Gebüschstrukturen und Brachflächen im südöstlichen Randbereich der Planflächen	11
Abb. 6	An den geplanten Geltungsbereich im Norden (links) und Osten (rechts) angrenzende Wohnbebauungen	11
Abb. 7	Bewaldetes Hüttensiek im Südwesten des Plangebietes (links) sowie westlich angrenzende Sportanlagen (rechts).....	12
Abb. 8	Lage (nicht eingemessen) vorzusehender CEF-Maßnahmen (Nistkästen und Ansitzwarten) im Kontext zu geplanten bzw. bestehenden Festsetzungen	24

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten	15
--------	--	----

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 3917
Anlage 2	Vorprüfung der Betroffenheit
Anlage 3	Prüfprotokolle

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Die Stadt Bielefeld plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/V 2.1 „Verlängerung des Epiphaniengeweges südlich der Straße Bardenhorst in Richtung Vilsendorfer Straße mit ergänzender Wohnbebauung“. Der dafür vorgesehene Geltungsbereich mit einer Gesamtfläche von ca. 1,5 ha (siehe Abb. 1) liegt im Stadtteil Vilsendorf im Bezirk Jöllenbeck. Das Plangebiet wird im Norden durch die Straße Bardenhorst und im Osten durch die angrenzende Wohnbebauung bzw. die Vilsendorfer Straße begrenzt. Insgesamt liegen die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. II/V 2. Die danach festgesetzte südliche Verlängerung des Epiphaniengeweges sowie die darüber zu erschließende Bebauung wurden bislang nicht umgesetzt. Im Rahmen der aktuellen Planungen soll nunmehr der fehlende Teil des Verkehrsnetzes umgesetzt werden, wobei eine geringfügige Verschiebung der Erschließungsstraße vorgenommen wird, um eine bessere bauliche Ausnutzbarkeit der Wohnbaugrundstücke zu schaffen. Ergänzend ist ein zusätzlicher überbaubarer Bereich im südöstlichen Geltungsbereich geplant, um sowohl die Schließung des Siedlungsrandes entlang der Vilsendorfer Straße zu ermöglichen als auch der bestehenden Wohnraumnachfrage Rechnung zu tragen.

Das nach dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. II/V 2 bisher geplante Regenrückhaltebecken wird im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. II/V 2.1 geringfügig nach Osten verschoben. Insgesamt werden mit den genannten Änderungen im Zuge der Neuaufstellung die Grundzüge der ursprünglichen Planung nicht berührt.

Da es sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und innerhalb des Geltungsbereichs eine zulässige Grundfläche von 20.000 m² nicht überschritten wird, soll die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/V 2.1 „Verlängerung des Epiphaniengeweges südlich der Straße Bardenhorst in Richtung Vilsendorfer Straße mit ergänzender Wohnbebauung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann im vorliegenden Falle abgesehen werden. Hingegen dient der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) im Kontext zu den genannten Planungen der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden. Die Methodik der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) des MKULNV NRW (2010) wie auch die Handlungsempfehlungen des MWEBWV & MKULNV (2010) werden darin berücksichtigt.



Abb. 1 Geltungsbereich für den B-Plan Nr. II/V 2.1 im Luftbild (unmaßstäblich)

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Überprüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen u. a. die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Vorhaben die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Für das geplante Vorhaben gilt zudem, dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Artenschutz in der Bauleitplanung

Speziell für die Bauleitplanung haben das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) eine gemeinsame Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ herausgegeben (MWEBWV & MKULNV 2010). Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an dieser Handlungsempfehlung.

Nachfolgend werden die wesentlichen, sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen für die vorliegende Artenschutzprüfung zusammengefasst dargestellt, die im Rahmen von Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) zu berücksichtigen sind (MWEBWV & MKULNV 2010, S. 16):

- Liegt das Baugrundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Bauantragstellung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt, kann auf eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde verzichtet werden, wenn bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits eine Artenschutzprüfung (ASP) unter Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt wurde und im Umweltbericht dargelegt ist, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Unteren Landschaftsbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würde (z. B. nachträgliches Auftreten von Arten), hat sie dies der Kommune und der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen wird die Untere Landschaftsbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

Sofern im Rahmen des Bebauungsplanes vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgesetzt wurden, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Kommune im Rahmen der Beteiligung nach § 72 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW auf, ihr die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bestätigen. Liegt die Bestätigung vor, so gilt diese auch für weitere Vorhaben im Plangebiet.

- In allen anderen Fällen ist bei Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes die Untere Landschaftsbehörde zu beteiligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

- Das Fachinformationssystem @infos weist entweder Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in einem Radius von 300 m um das Baugrundstück oder ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG aus (LANUV NRW 2015A)
- Auf dem Grundstück befindet sich ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen.
- Bei der Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abriss von leer stehenden Gebäuden ist die untere Landschaftsbehörde zu beteiligen.

Sofern Vermeidungsmaßnahmen und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Baugenehmigung aufzunehmen. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. „[...] Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und/oder ein Monitoring erforderlich. In diesen Fällen ist ein Auflagenvorbehalt in die Baugenehmigung aufzunehmen. [...]“ In jede Baugenehmigung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach der Bauherr verpflichtet ist, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Verbote zu beachten (MWEBWV & MKULNV 2010, S. 17).

2.3 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MUNLV 2010).

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.4 Artenspektrum

2.4.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.
- Europäische Vogelarten
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind
Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (MUNLV, 2010). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).
- Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten

Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 oder I zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Alle besonders geschützten, aber vom LANUV NRW nicht als planungsrelevant eingestuft Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten. Sollte im Ausnahmefall dennoch eine dieser Arten zwar nicht landesweit, aber gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sein oder sollte eine bedeutende lokale Population von einer Planung betroffen sein, wäre die Behandlung dieser Art im Planungsverfahren einzelfallbezogen abzustimmen (ebd.).

Es bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements für die planungsrelevanten Arten (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumsansprüche dieser Arten i. d. R. mit berücksichtigen.

2.4.2 Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Aufgrund des Umweltschadengesetzes (USchadG) können auf den für einen Umweltschaden Verantwortlichen bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Die Regelungen betreffen Schäden von Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind.

Zum Zwecke der Haftungsfreistellung werden – soweit in dem frühen Planungsstadium möglich – im vorliegenden Artenschutzbeitrag über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus Aussagen zu den Arten und Lebensräumen im Zusammenhang mit dem Umweltschadengesetz getroffen (vgl. Kap. 3.3.3).

2.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet stellt in erster Linie den Geltungsbereich für den B-Plan Nr. II/V 2.1 dar. Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten und deren Konfliktschätzung auch Funktionen der Planflächen als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander-/Flugrouten) berücksichtigt.

2.6 Verwendete Datengrundlagen

Im Folgenden werden die für den vorliegenden Artenschutzbeitrag verwendeten Informationen näher erläutert.

2.6.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste sowie artbezogene Verbreitungskarten auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV NRW 2015B)

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den zutreffenden Quadranten 1 des Messtischblatts „Bielefeld“ (MTB 3917) Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 36 Arten (siehe Anlage 1). Diese Hinweise verteilen sich auf die Gruppen Säugetiere (11 Arten) und Vögel (25 Arten).

2.6.2 @LINFOS-Landschaftsinformationssammlung

Die Datensammlung @LINFOS-Landschaftsinformationssystem enthält keine lagegenauen Hinweise auf Artvorkommen im Raum (LANUV NRW 2015A).

2.6.3 Wiesenvogelkartierungen der Biologischen Station Gütersloh / Bielefeld

Seitens der BIOLOGISCHEN STATION GÜTERSLOH / BIELEFELD E.V. (2015) wurde die Vorhabenfläche und das nahe Umfeld wegen der engen Anbindung an den Siedlungsraum, bergendenden Vertikalstrukturen etc. aufgrund der damit fehlenden Eignung für turnusmäßig erhobenen Arten wie Kiebitz im Rahmen der Wiesenvogelkartierungen nicht erfasst. Auch andere Kartierung wurden im Plangebiet nicht durchgeführt.

2.6.4 Fundortkataster der Stadt Bielefeld

Für die unmittelbar von den Planungen betroffenen Freiflächen sind im Fundortkataster der STADT BIELEFELD (2015) keine Artvorkommen bekannt. Aus dem Jahr 2012 liegt hingegen im nördlich gelegenen Bereich („Am Hüttensiek Nr. 9“) der Nachweis über ein Turmfalken-Brutpaar vor (siehe Abb. 2). Zusätzlich wurden 2011 und 2012 verschiedene Brutvorkommen von Rauch- und Mehlschwalbe im Raum erfasst.

Das Vorkommen aller drei Arten ist im Messtischblatt bekannt (siehe Anlage 1).



Abb. 2 Lage der Hinweise aus dem Fundortkataster der STADT BIELEFELD (2015) im Nahbereich des geplanten Geltungsbereichs für den B-Plan Nr. II/V 2.1 (rote Linie), ohne Maßstab

2.6.5 Eigene Untersuchungen

Mitte März 2015 erfolgte eine fachkundige Begehung des Geltungsbereichs für den B-Plan Nr. II/V 2.1 und angrenzender Flächen im Hinblick auf geeignete Habitatstrukturen und Hinweise auf Vorkommen von Arten. Dabei konnte das im unmittelbaren nördlichen Umfeld des Änderungsbereichs bekannte Vorkommen des Turmfalken (siehe Kap. 2.6.4) bestätigt werden. Neben zwei Einfluglöchern, die für die Art am Gebäudegiebel „Am Hüttensiek Nr. 9“ bereitgestellt werden, wurde ein Turmfalke auf dem benachbarten Haus „Am Hüttensiek Nr. 11“ gesichtet (siehe Abb. 3). Im Nachgang wurde zudem im April 2015 durch den Gebäudeeigentümer eine aktuelle Brut bestätigt (mündlich 20.04.2015).

Des Weiteren wurde südwestlich der Vorhabenflächen - im Bereich des bewaldeten und tief eingeschnittenen Kerbtälchens des „Hüttensieks“ - ein vorbeifliegender Mäusebussard erfasst. Neststandorte / Horste wurden im Untersuchungsgebiet nicht gesichtet. Neben der ergänzenden Beobachtung von in Nordrhein-Westfalen relativ weit verbreiteten Arten wie Singdrossel, Amsel, Meisen und Taube etc. wurden in diesem Bereich des Untersuchungsgebietes in einem Totholzbaum Hinweise auf das Vorkommen des Schwarzspechtes aufgenommen (Spechtlöcher).

Hingegen konnten auf der ackerbaulich genutzten Planfläche keine Tiere festgestellt werden. Auch der kleine Gehölzbestand im Südosten und die daran angrenzende Brachfläche zeigten keine Hinweise (z. B. Nester etc.) auf Vorkommen von (planungsrelevanten) Arten.



Abb. 3 Gebäudegiebel mit Einfluglöchern für den Turmfalke (l.) sowie Sichtbeobachtung der Art auf dem benachbarten Gebäudegiebel (r.)

2.7 Beschreibung des Vorhabenbereichs sowie relevanter Habitatstrukturen

Mitte März 2015 fand eine intensive Begehung des Gebietes zur Erfassung relevanter Lebensräume und Abschätzung der Habitateignung statt (siehe Kap. 2.6.5). Danach zeigen die aktuellen Strukturen innerhalb des Plangebietes im Wesentlichen landwirtschaftliche Ackernutzung (siehe Abb. 4). Diese lassen ein Vorkommen von Offenlandarten erwarten, für die die Flächen anteiliges Jagd- und Nahrungshabitat oder auch Fortpflanzungs- und Ruhestätte sein könnten. Gleiches gilt für ein im südöstlichen Randbereich vorhandenes brachgefallenes Grünland.

Des Weiteren bietet in diesem Bereich (siehe Abb. 5) ein Gebüsch aus heimischen Gehölzarten (Haselnuss etc.) kleinräumig Potenzial für z. B. Gebüsch- und Nischenbrüter. Gleiches gilt für vereinzelte Gehölze / Baumpflanzungen im südwestlichen Abschnitt der Straße „Am Hüttensiek“.

Nach Nord(westen) wird das Plangebiet durch die Straße „Bardenhorst“ und bestehende Wohnbebauung begrenzt. Im Osten verläuft die Straße „Am Hüttensiek“ mit den daran anschließenden Gärten vorhandener Wohnbebauungen (siehe Abb. 6). Südwestlich der Freiflächen des geplanten Geltungsbereichs schließt sich das bewaldete, tief eingeschnittene und relativ naturnahe Kerbtälchen des „Hüttensieks“ an. Westlich liegen Sportflächen mit Raseneinsaat (siehe Abb. 7), die von linearen Gehölzstrukturen gerahmt werden.



Abb. 4 Blick von Nordosten (links) bzw. Südwesten (rechts) auf den ackerbaulich geprägten Vorhabenbereich



Abb. 5 Gebüschstrukturen und Brachflächen im südöstlichen Randbereich der Planflächen



Abb. 6 An den geplanten Geltungsbereich im Norden (links) und Osten (rechts) angrenzende Wohnbebauungen



Abb. 7 Bewaldetes Hüttensiek im Südwesten des Plangebietes (links) sowie westlich angrenzende Sportanlagen (rechts)

Zusammenfassend werden die folgenden von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswälder	<input type="checkbox"/> Quellen
<input checked="" type="checkbox"/> Laubwälder mittlerer Standorte	<input checked="" type="checkbox"/> Fließgewässer
<input type="checkbox"/> Laubwälder trocken-warmer Standorte	<input type="checkbox"/> Felsbiotope
<input type="checkbox"/> Nadelwälder	<input type="checkbox"/> Höhlen und Stollen
<input checked="" type="checkbox"/> Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	<input type="checkbox"/> Vegetationsarme oder -freie Biotope
<input type="checkbox"/> Moore und Sümpfe	<input checked="" type="checkbox"/> Äcker, Weinberge
<input type="checkbox"/> Heiden	<input checked="" type="checkbox"/> Säume, Hochstaudenfluren
<input type="checkbox"/> Sand- und Kalkmagerrasen	<input checked="" type="checkbox"/> Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
<input type="checkbox"/> Magerwiesen und -weiden	<input checked="" type="checkbox"/> Gebäude
<input type="checkbox"/> Fettwiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Abgrabungen
<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Halden, Aufschüttungen
<input type="checkbox"/> Stillgewässer	<input type="checkbox"/> Deiche und Wälle

3. Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Liste der planungsrelevanten Arten für den Quadrant 1 im Messtischblatt Nr. 3917 „Bielefeld“ (siehe Anlage 1) stellt ein Prüfraster für potenziell vorkommende Arten dar. In Anlage 2 erfolgt eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Kap. 2.6 genannten Datenquellen sowie des unter Kap. 2.7 beschriebenen Untersuchungsgebietes wurde zunächst geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld konnten so das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

- Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens,
- die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen").

Die aktuell bekannten Vorkommen europäisch geschützter Arten bzw. die augenscheinlich aufgrund der Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Arten werden in der Anlage 2 herausgearbeitet und in den folgenden Kapiteln dargestellt.

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge, Käfer, Libellen sowie Farn-, Blütenpflanzen und Flechten liegen für den Raum nicht vor, sodass sich die Betrachtung auf die Gruppe der Säugetiere und Vögel beschränkt.

3.1.1 Säugetiere

Aufgrund der Zusammensetzung der örtlichen Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von neun der für den Messtischblattquadranten aufgeführten 11 Fledermausarten (siehe Anlage 1) im Untersuchungsgebiet möglich. Ein Vorkommen der Arten Rauhauffledermaus und Teichfledermaus im Untersuchungsgebiet wird hingegen aufgrund der artspezifischen Lebensraumsprüche ausgeschlossen. Ein Vorkommen der z. T. für den Siedlungsraum bzw. Siedlungsrand typischen Arten wie Braunes Langohr, Breitflügel-, Fransen- und Große Bartfledermaus sowie Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Wasser- und Zwergfledermaus ist jedoch grundsätzlich möglich (siehe Anlage 2). Zum einen bieten die freien Ackerflächen des Plangebietes für über Offenbereichen jagende Fledermausarten potenziell geeignete Nahrungshabitate zum andere können westlich und

südlich angrenzende Gehölze Funktionen für strukturgebunden jagende Arten übernehmen. Des Weiteren zeigen die unmittelbar an die Planflächen angrenzenden Wohnbebauungen auch für gebäudebewohnende Arten wie Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr oder auch Zwergfledermaus Möglichkeiten für (Tages-) Quartiere in Form von Spaltenverstecken. In umliegenden Gärten wie auch dem südwestlich gelegenen Hüttensiek liegen hingegen mögliche Strukturen für Baumspalten oder -höhlen bewohnende Arten, wobei keine unmittelbare Betroffenheit dieser Bereiche durch das Planvorhaben gegeben ist. Auch potenzielle Leitlinien, wie z. B. die den Ackerflächen begrenzenden Gehölze im Süden und Westen, werden durch die Planungen nicht zerschnitten, sondern bleiben in ihrer Art erhalten.

Hinweise auf andere planungsrelevante Säugetierarten liegen für den Raum nicht vor (siehe Kap. 2.6), sodass in die weiteren Betrachtungen insgesamt neun Fledermausarten (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus) einbezogen werden (siehe Anlage 2).

3.1.2 Vogelarten

Bei den im Raum potenziell vorkommenden Arten handelt es sich voraussichtlich überwiegend um relativ weit verbreitete „Allerweltsarten“, wie sie auch im Rahmen der Ortbegehung festgestellt wurden (siehe Kap. 2.6.5) und die aufgrund ihrer Häufigkeit in NRW als „ungefährdet“ gelten. Bei der Wahl ihrer Brutplätze, die wahrscheinlich im Wesentlichen in den angrenzenden Gärten der Siedlungsflächen oder aber in den Gehölz- und Waldstrukturen im Westen und Süden liegen, sind die Arten relativ flexibel. Störungen durch vorhandene Nutzungen sind diese Arten ebenfalls gewohnt, sodass im Rahmen der Vorhabenrealisierung keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

In Bezug auf die für den 1. Quadranten des Messtischblattes 3917 gelisteten 25 planungsrelevanten Vogelarten (siehe Anlage 1), die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung besonders zu berücksichtigen sind, wird sich das Artenspektrum ebenfalls auf relativ störungsunempfindliche Arten reduzieren, die die im Raum vorhandenen Vorbelastungen / Störungen durch angrenzende Bebauungen, Straßen etc. gewohnt sind. Demzufolge wird beispielsweise eine Betroffenheit essentieller Habitatstrukturen der für das Messtischblatt gelisteten Arten Feldlerche, Kiebitz oder auch Rebhuhn als unwahrscheinlich ausgeschlossen (siehe Anlage 2). Die den Vorhabenbereich prägenden Freiflächen zeigen aufgrund der Kleinräumigkeit, angrenzender Vertikalstrukturen sowie Beunruhigungen durch umliegende Nutzungen für die Arten keine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Möglich ist hingegen ein Vorkommen der verschiedenen Greif- und Eulenvögel (Habicht, Mäusebussard, Sperber und Turmfalke bzw. Schleiereule, Waldkauz und Waldohreule), die für das Messtischblatt gelistet sind (siehe Anlage 1). Insbesondere für die im Gebiet nachweislich vorkommenden Arten Turmfalke und Mäusebussard (siehe Kap. 2.6.5) ist davon auszugehen, dass diese die Vorhabenflächen zumindest anteilig als Nahrungshabitat nutzen. Gleiches gilt für Arten, die ggf. in umliegenden Gärten, Gehölz- und Waldstrukturen

brüten (Feldsperling, Kleinspecht, Kuckuck, Nachtigall, Neuntöter, Saatkrähe oder Schwarzspecht) sowie die im Raum nachgewiesenen Arten Rauch- und Mehlschwalbe (siehe Kap. 2.6.4).

Ein Vorkommen der sechs Arten Baumpieper, Eisvogel, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Teichrohrsänger und Zwergtaucher kann hingegen aufgrund fehlender Lebensraumtypen (siehe Anlage 2) grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Damit bleibt in der Summe eine weitere Betrachtung von insgesamt 15 planungsrelevanten Vogelarten, deren Betroffenheit durch das Planvorhaben nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
• Baustelleneinrichtungen	• temporäre Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration
• Schall- und Schadstoffemissionen	• Verlärmung, Staubbentwicklung, Abgase	• Beeinträchtigungen von Lebensräumen
• Erschütterungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr	• Bodenvibrationen	• Beeinträchtigungen von Lebensräumen
anlagebedingt		
• Neuversiegelung durch die Errichtung neuer Gebäude und Verkehrsflächen	• Versiegelung bzw. dauerhafte Überbauung • Strukturverlust	• Biotopverlust / -degeneration • Zerschneidung von Lebensräumen • potenzieller Lebensraumverlust für Vogel- und Fledermausarten
betriebsbedingt		
• Störungen	• Lärmemissionen durch Fahrverkehr • Beunruhigungen durch Menschen	• Veränderung der Standorteigenschaften • Verlärmung und Beunruhigung von relevanten Arten • Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen

Durch die Erweiterung von Wohnbauflächen einschließlich der Verlängerung des „Epiphanienveges“ als Erschließungsstraße sowie den Bau eines Regenrückhaltebeckens werden innerhalb des Vorhabenbereichs sowohl anlage- als auch bau- und betriebsbedingte Biotopveränderungen / -verluste bewirkt. Diese Verluste sind z. T. auch mit Funktionsverlusten von potenziellen Lebensraumstrukturen verbunden. Dabei ist relativierend zu berücksichtigen, dass durch die umliegenden und unmittelbar angrenzenden Nutzungen gewisse Vorbelastungen im Raum bzw. auf den Planflächen vorhanden sind. Zudem unterliegen die

ackerbaulichen Planflächen, die grundsätzlich über den B-Plan Nr. II/V 2 planungsrechtlich abgesichert sind, schon heute immer wieder dem Wandel durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Unter Berücksichtigung des für den Raum relevanten Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) und unter Verknüpfung der zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) erfolgte eine fachlich begründete Auswahl der Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind. Die ausführliche Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 2 enthalten.

3.3.1 Säugetiere

Hinsichtlich der Beurteilung einer Betroffenheit von Fledermausarten ist für diese Gruppe eine Differenzierung in Bezug auf eine mögliche Betroffenheit von Flugrouten, Jagdhabitaten und Quartieren zu unterscheiden. Quartiere können dabei grundsätzlich als Fortpflanzungsquartier (Balz, Aufzucht), Überwinterungsquartier oder als Zwischenquartier genutzt werden.

In Bezug auf diese Differenzierung kann im Rahmen der Planungen eine Betroffenheit von Quartieren gebäudebewohnender Arten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für mögliche Spaltenquartiere in Gehölz- / Baumbeständen. Die von den Planungen kleinräumig im Südosten in Anspruch genommenen Gehölze zeigen in ihrer gebüschartigen Ausprägung keine Eignung als Quartiere. Umliegende Strukturen im Bereich privater Gärten oder auch des südlichen „Hüttensieks“ werden hingegen nicht von den Planungen in Anspruch genommen, sodass ggf. geeignete Spalte erhalten bleiben. Gleiches gilt für mögliche Leitstrukturen im Raum, sodass auch dahingehend essentielle Strukturverluste auszuschließen sind. Unabhängig davon werden sowohl im Bereich der geplanten Wohnbebauungen (Gärten) als auch in den westlich des Plangebietes über den bereits rechtskräftigen B-Plan festgesetzten öffentlichen Grünflächen auch anteilig neue Strukturen entstehen, die ggf. im Raum vorkommende Einzelindividuen genutzt werden könnten.

Eine kleinräumige Betroffenheit anteiliger Jagdhabitats für in Offenland jagende Arten ist hingegen im Zuge der Planungen möglich. Da jedoch alle im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Arten (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus) große Aktionsräume haben, werden die dazu im Vergleich geringfügigen Flächenverluste keine essenzielle Habitatverluste bewirken. Die von den Einschränkungen ggf. betroffenen Einzelindividuen werden auch weiterhin im Umfeld des Vorhabenbereichs ersatzweise mindestens gleichwertige, erreichbare Flächen und Strukturen finden, sodass eine Verschlechterung möglicher lokaler Population auch in diesem Zusammenhang ausgeschlossen werden kann.

Bzgl. des im Rahmen von Planungen zu berücksichtigenden Kollisionsrisikos wird sich die Situation im Raum im Vergleich zum Status quo ebenfalls nicht relevant erhöhen. Mögliche und zulässige Geschwindigkeiten werden auf den geplanten Verkehrsflächen gering bleiben. Signifikante Verkehrszunahmen sind nicht zu erwarten und auch akustische und optische Wirkungen durch Fahrverkehr und Menschengruppen werden keine wesentliche Verschlechterung der heutigen Situation verursachen. Mögliche Störungen können in diesem Zusammenhang vernachlässigt werden.

Unabhängig davon ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass zur weiteren Konfliktminderung Störungen - insbesondere durch Licht - für sämtliche, potenziell den Raum nutzenden Arten auf ein unabdingbares Maß zu reduzieren sind. Dies gilt nicht nur für den unmittelbaren Vorhabenbereich, sondern auch für angrenzende Strukturen und Nutzungen sowie den gesamten südwestlichen Landschaftsraum. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass einige Fledermausarten (z. B. Gattungen *Myotis*) Lichtquellen meiden, hingegen andere Arten wie Abendsegler und Zwergfledermaus in ihrer Nähe Jagd auf angelockte Insekten machen (BRINKMANN ET AL., 2008). Im Rahmen der Planungen wird daher empfohlen, für unvermeidbare Lichtquellen möglichst geringe Leuchtpunkthöhen, geschlossene Lampengehäuse und eine Ausrichtung von Lichtkegel nach unten zu berücksichtigen. Als „insekten- und fledermausfreundlich“ gelten Leuchtmittel ohne UV-Strahlung und einem engen Spektralbereich zwischen 570 und 630 nm (GEIGER ET AL. 2007), wie z. B. Natriumdampflampen („Gelblichtlampen“) oder LED-Lampen mit warmweißen Lichtfarben in Farbtemperaturen zwischen 2.700 - 3.300 Kelvin (EISENBEIS 2009, NLWKN 2012).

Unter Einbezug der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird die ökologische Funktion des Raums für potenziell vorkommende Fledermausarten in der Summe gewahrt bleiben. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG wird für die Gruppe der Säugetiere und speziell der Fledermäuse ausgeschlossen. Es erfolgt keine vertiefende Prüfung (Stufe II).

3.3.2 Avifauna

Auch in Bezug auf die Avifauna ist hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagd- und Nahrungshabitaten zu differenzieren. Dabei wird aufgrund der örtlichen Gesamtsituation eine Betroffenheit bodenbrütender Offenlandarten ausgeschlossen (siehe Kap. 3.1.2). Die mit der örtlichen Siedlungsnähe verbundenen Störeinflüsse und visuellen Barrierewirkungen führen zu einer Meidung solcher Flächen durch die Arten (siehe Anlage 2).

Relevante Gehölzstrukturen für Horst- und Höhlenbrüter werden von den Planungen nicht in Anspruch genommen. Kleinräumig überplante Gebüsche zeigten während der Begehungen im März 2015 keine Hinweise auf Arten (z. B. Nester etc.). Die im Bereich der geplanten Wohnbebauungen entstehenden Gärten werden zudem kleinräumig neue Strukturen bieten, die für einige der im Raum ggf. vorkommenden Individuen alternative bzw. neue Habitatstrukturen bilden werden. Auch im Bereich der über den B-Plan festgesetzten Grünflä-

chen westlich des Vorhabenbereichs werden weitere potenzielle Habitatstrukturen entstehen.

Damit verbleibt eine mögliche Betroffenheit von Offenlandstrukturen, die als anteiliges Jagd- und Nahrungshabitat fungieren könnten. Dazu zählen sowohl die für das Messtischblatt gelisteten Greifvogel- und Eulenarten (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke sowie Schleiereule, Waldkauz und Waldohreule) als auch Arten wie Mehl- und Rauchschnalbe oder Saatkrähe. Gleiches gilt für ggf. im Umfeld brütende Gebüsch- und Nischenbrüter wie Feldsperling, Kleinspecht, Kuckuck, Nachtigall oder auch Neuntöter, die die Planflächen zwischenzeitlich zur Nahrungssuche aufsuchen könnten.

Unter Einbezug der gesamtäumlichen Situation, der relativ kleinräumigen Flächeninanspruchnahmen durch die Planung und der im Umfeld verbleibenden, ähnlich gearteten Strukturen sind jedoch in der Summe essenzielle Habitatverluste, die negative Auswirkungen auf mögliche lokale Populationen haben könnten, im Rahmen der Planungen auszuschließen.

Dies gilt auch für die im Untersuchungsraum konkret nachgewiesenen Arten Mäusebussard, Mehl- und Rauchschnalbe bzw. Schwarzsprecht (siehe Kap. 2.6).

Für den unmittelbar östlich des Vorhabenbereichs nachgewiesenen Turmfalke ist ebenfalls davon auszugehen, dass gleichwertige Habitatstrukturen im räumlich-funktionalen Zusammenhang erreichbar bleiben. Unabhängig davon wird jedoch aufgrund der unmittelbaren räumlichen Verknüpfung von Neststandort und anteiligem Jagdrevier für die Art eine vertiefende Prüfung (Stufe II) durchgeführt (siehe Kap. 4).

Bzgl. des im Rahmen von Planungen zu berücksichtigenden Kollisionsrisikos wird sich die Situation im Raum im Vergleich zum Status quo für vorkommende Arten bzw. Einzelindividuen nicht relevant erhöhen. Mögliche und zulässige Geschwindigkeiten werden auf den geplanten Verkehrsflächen gering bleiben. Signifikante Verkehrszunahmen sind nicht zu erwarten und auch akustische und optische Wirkungen durch Fahrverkehr und Menschenaufkommen werden keine wesentliche Verschlechterung der heutigen Situation verursachen. Mögliche Störungen können in diesem Zusammenhang vernachlässigt werden.

Unabhängig davon gilt grundsätzlich, dass für alle Arten potenzielle Störungen und Beeinträchtigungen insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit (1. März bis 30. September) zu minimieren sind. Im Rahmen der Vorhabenrealisierung wird vorausgesetzt, dass die Vorgaben des § 39 BNatSchG i.V.m. § 64 LG NW berücksichtigt werden. Dazu gehört insbesondere das allgemeine Verbot von Fällungen, Rückschnitt oder auf den Stock setzen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen zwischen dem 1. März und 30. September. Störungen durch Lichtimmissionen können hingegen durch entsprechende Beleuchtungskonzepte mit gerichteten Leuchtpunkten, insektenfreundlichen Leuchtmitteln etc. deutlich gemindert werden (siehe auch Kap. 3.3.1).

In der Summe wird damit unter Einbezug der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG für die Gruppe der Vögel im Wesentlichen ausgeschlossen, sodass keine vertiefende Prüfung (Stufe II) erfolgt. Ausnahme bildet der Turmfalke. Durch den mit den Planun-

gen anteilig verbundenen Verlust unmittelbar an den nachgewiesenen Neststandort angrenzender Nahrungsflächen wird für diese Art eine vertiefende Prüfung (Stufe II) durchgeführt (siehe Kap. 4).

3.3.3 Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten

Alle besonders geschützten, aber nicht vom LANUV NRW als planungsrelevant eingestuft Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Maßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumsprüche dieser Arten mit berücksichtigen.

Beeinträchtigungen folgender, nicht planungsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

- Fische: Maifisch, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Meerneunauge, Bitterling, Lachs
- Weichtiere: Flussperlmuschel, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke
- Schmetterlinge: Skabiosen-Scheckenfalter, Spanische Flagge
- Käfer: Hirschkäfer
- Libellen: Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer
- Farn- und Blütenpflanzen, Moose: Haar-Klauenmoos, Großsporiges Goldhaarmoos

sind nach derzeitigen Kenntnisstand nicht erkennbar.

3.4 Ergebnis der Vorprüfung

Unter Berücksichtigung des relevanten Artenspektrums (siehe Kap. 3.1) und unter Verknüpfung der zu erwartenden Wirkfaktoren (siehe Kap. 3.2) erfolgte eine fachlich begründete Auswahl der Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind. Eine tabellarische Vorprüfung der Betroffenheit ist in Anlage 2 enthalten.

Zusammenfassend kommt damit die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass die artenschutzrechtliche Relevanz des Planvorhabens nur für das örtliche Turmfalkenvorkommen vertieft zu betrachten ist.

4. Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen im Sinne von z. B. Metapopulation) in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt, sodass für die geplante Anlage keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV, 2013) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung (siehe Kap. 3 und Anlage 2) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Art-für-Art-Prüfung, die im folgenden Kapitel dargestellt wird. Im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens zur Aufstellung des B-Plans Nr. II/V 2.1 reduziert sich diese Prüfung auf das örtliche Vorkommen des Turmfalken.

4.1 Gruppe der Vögel (Turmfalke)

Im Ergebnis der Vorprüfung (Stufe I) wird ersichtlich, dass durch die Umsetzung des Planvorhabens unmittelbar an den Neststandort eines nachgewiesenen Turmfalken(paares) angrenzende Nahrungshabitate anteilig in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich zeigt die Art, wie auch die übrigen (potenziell) im Raum vorkommenden Greifvogelarten, große Aktionsradien, sodass unter Einbezug der gesamträumlichen Situation und der damit im Umfeld verbleibenden, ähnlich gearteten Strukturen im Raum ein Ausweichen als möglich erachtet wird. Zudem ist die Art relativ unempfindlich gegenüber regelmäßigen Störungen (vgl. LANUV NRW 2015B), sodass der derzeitige Brutplatz ggf. auch trotz der zukünftig veränderten Lagebedingungen weiterhin genutzt werden wird. Damit wird für den in Offenland jagende Art eine anteilige Betroffenheit von unmittelbar an den Brutplatz angrenzenden Flächen überplant, die dem örtlichen Vorkommen derzeit als Nahrungshabitat dienen. Aufgrund der anteiligen Überplanung von unmittelbar an den Neststandort angrenzenden Freiflächen, die derzeit dem örtlichen Vorkommen als fast unmittelbar einzusehendes Nahrungshabitat dienen, sind jedoch zum sicheren Ausschluss von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG vorgezogene, funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) für diese Art vorzusehen. In diesem Zusammenhang sind für den Turmfalken ortsnahe artspezifische Nisthilfen und Ansitzwarten zu schaffen, um ggf. auch ein Ausweichen möglich zu machen und die aktuellen Standortbedingungen zu sichern.

Dazu sind die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen (siehe auch Prüfbögen in Anlage 3) umzusetzen, die über den Bebauungsplan (siehe Plankarte) festgesetzt werden. Sie werden dazu beitragen, Störungen und Schädigungen des durch das Planvorhaben betroffenen Turmfalkenvorkommens zu vermeiden oder zu mindern bzw. im Vorfeld auszugleichen.

4.2 Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen stellen artspezifische, bereits vor Beginn des geplanten Vorhabens funktionsfähige Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen. Hat eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nach Durchführung dieser Maßnahmen mindestens die gleiche (oder eine größere) Ausdehnung und eine gleiche (oder bessere) Qualität für die zu schützende Art, so liegt keine Beeinträchtigung der Funktion, Qualität oder Integrität der betreffenden Stätte vor und das Vorhaben kann durchgeführt werden, ohne dass eine Ausnahme nach Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

Durch die im Folgenden beschriebenen vorgezogenen CEF-Maßnahmen (Nistkästen und Ansitzwarten) können mögliche Störungen und Schädigungen für den von den Planungen betroffenen Turmfalken ausgeglichen werden. Die Annahme solcher Ersatzstrukturen durch die Art, ist als sichere Maßnahme anzusehen (LANUV NRW 2015B).

Maßnahmenbeschreibung (CEF)

Im Rahmen der Planungen sind daher in Anlehnung an die Empfehlungen des MKULNV (2013) sowie im Hinblick auf die aktuelle Situation im Planungsraum (1 Brutpaar) zur Minderung der mit dem Planvorhaben verbundenen Einschränkungen der für die Art derzeit günstigen Standortbedingungen insgesamt zwei Nistkästen sowie zwei Ansitzstangen im räumlich-funktionalen Zusammenhang anzubringen. Für die Maßnahmen sind entsprechend den Kriterien des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV 2013) folgende Details zu beachten:

a) Nistkästen

- Größe der Nistkästen: ca. 33 cm Breite, ca. 45 cm Tiefe und ca. 36 cm Höhe (bzw. Bruttoinnenraum mit Breite ca. 30 cm, Tiefe ca. 30 cm, Höhe ca. 34 cm)
- Um eine Ansiedlung zu beschleunigen, empfiehlt sich ein Einstreu (z. B. Gemisch von groben Säge-, Hobelspänen und gewaschenem Sand) leicht feucht in die Kästen einzubringen
- Anbringung in ca. 6 – 8 m Höhe an Gebäuden, Masten oder Bäumen (bei einer Anbringung an Bäumen ist ein Marderschutz (z. B. Beschlag mit Blech) zu berücksichtigen) mit möglichst östlicher oder nördlicher Exposition
- Der Turmfalke ist relativ unempfindlich gegenüber regelmäßigen Störungen, trotzdem sollte der Standort (vor allem in der Fortpflanzungszeit zwischen April bis Mitte Juli) möglichst störungsarm sein.
- Nähe zu Nahrungshabitaten
- Im Weiteren sind die Kästen mind. 1 x pro Jahr (außerhalb der Brutzeit) auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und gleichzeitig zu reinigen.

b) Ansitzstangen:

- Höhe ca. 2 – 4 m (Durchmesser ca. 5 cm) mit ggf. ca. 30 cm langem Querholz als Aufsitzhilfe (Durchm. ca. 3 – 5 cm)
- Nähe zu Nahrungshabitaten
- Gewährleistung einer freier An- und Abflugmöglichkeiten

Festsetzungsvorschlag

Für die genannten Maßnahmen wird folgende Festsetzung vorgeschlagen:

- CEF-Maßnahme Nistkästen und Ansitzwarten für den Turmfalke
„Die mit den Planungen anteilig verursachten Funktionsverluste von unmittelbar an den Neststandort des örtlichen Turmfalkenvorkommens angrenzenden Nahrungsflächen sind durch die Errichtung von zwei Nistkästen und zwei Ansitzwarten in direkter funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten auszugleichen. Die Nistkästen sind an Pfählen in 6 – 8 m Höhe anzubringen, die Ansitzstangen sind mit Höhen von 2- 4 m aufzustellen. Im Weiteren sind die Kästen mind. 1 x pro Jahr (außerhalb der Brutzeit) auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und gleichzeitig zu reinigen. Weitere Maßnahmendetails sind entsprechend den Angaben des Artenschutzbeitrags zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/V 2.1 (Kapitel 4.2) zu beachten.“

Die verbindliche textliche Festsetzung ist der Plankarte zum Bebauungsplan Nr. II/V 2.1 „Verlängerung des Epiphaniengeweges südlich der Straße Bardenhorst in Richtung Vilsendorfer Straße mit ergänzender Wohnbebauung“ zu entnehmen.

Zeitliche Umsetzung / Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen

Die Ansitzstangen wirken unmittelbar nach Errichtung. Die Nisthilfen sind hingegen erst ab der nächsten Brutperiode wirksam. Um dem Falken eine Raumerkundung und Eingewöhnungszeit zu ermöglichen, sind die Kästen so früh wie möglich (möglichst mit einer Vorlaufzeit von ca. 1 Jahr) aufgehängt werden, um als CEF-Maßnahme die ökologische Funktion des Raumes für das örtliche Vorkommen zu wahren sowie Störungen und Schädigungen zu vermeiden, zu mindern bzw. im Vorfeld auszugleichen.

Räumliche Lage der CEF-Maßnahmen

Die genannten Maßnahmen (zwei Nistkästen, zwei Ansitzstangen) sind westlich des Plangebiets im Bereich der über den B-Plans Nr. II/V 2 „Epiphanienweg“ festgesetzten öffentlichen Grünflächen zur Entwicklung eines naturnahen Grünzuges umzusetzen. In diesem Bereich werden für die Art künftig günstige Bedingungen als Nahrungshabitate entstehen bzw. verbleiben. Die Zielsetzung des über den B-Plan getroffenen Festsetzungen liegt in diesem Bereich insbesondere auf der Entwicklung von Extensiv-Grünland mit Altgrasinseln (STADT BIELEFELD 1995). Damit werden sich die Flächen voraussichtlich positiv auf den örtlichen Kleinsäugerbestand (z. B. Mäuse) auswirken, die potenzielle Nahrungsquellen für den Falken bilden werden. Unabhängig davon liegen ergänzend auch im weiteren Umfeld geeignete Nahrungshabitate zum Ausweichen vor.

Die nachzuweisenden Ersatzstrukturen (Nistkästen und Ansitzwarten) sind - mit Abstand zu den neu geplanten Verkehrsflächen - so anzubringen, dass ein freier Anflug der umliegenden Freiflächen ermöglicht wird (siehe Abb. 8). Die beiden Ansitzstangen sind dazu innerhalb der westlich des Geltungsbereichs für den B-Plan Nr. II/V 2.1 festgesetzten Grünflächen aufzustellen, die beiden Nistkästen (mit östlicher oder nordöstlicher Exposition) im davon westlichen bestehenden Gehölzstreifens entlang der Sportplatzflächen anzubringen. Da der örtliche Baumbestand für die Anbringung der Kästen nicht geeignet ist, sind hierzu zwei 6 – 8 m hohe Pfähle aufzustellen.

Zur Umsetzung der genannten Maßnahmen holt der Vorhabenträger formelle Einverständniserklärungen der Grundstückseigentümer ein, deren Vorlage zum Satzungsbeschluss erfolgt. Weitere Details sind im Erschließungsvertrag gem. § 11 BauGB zu regeln. Zudem wird empfohlen, die genannten Maßnahmen mit der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Bielefeld abzustimmen.

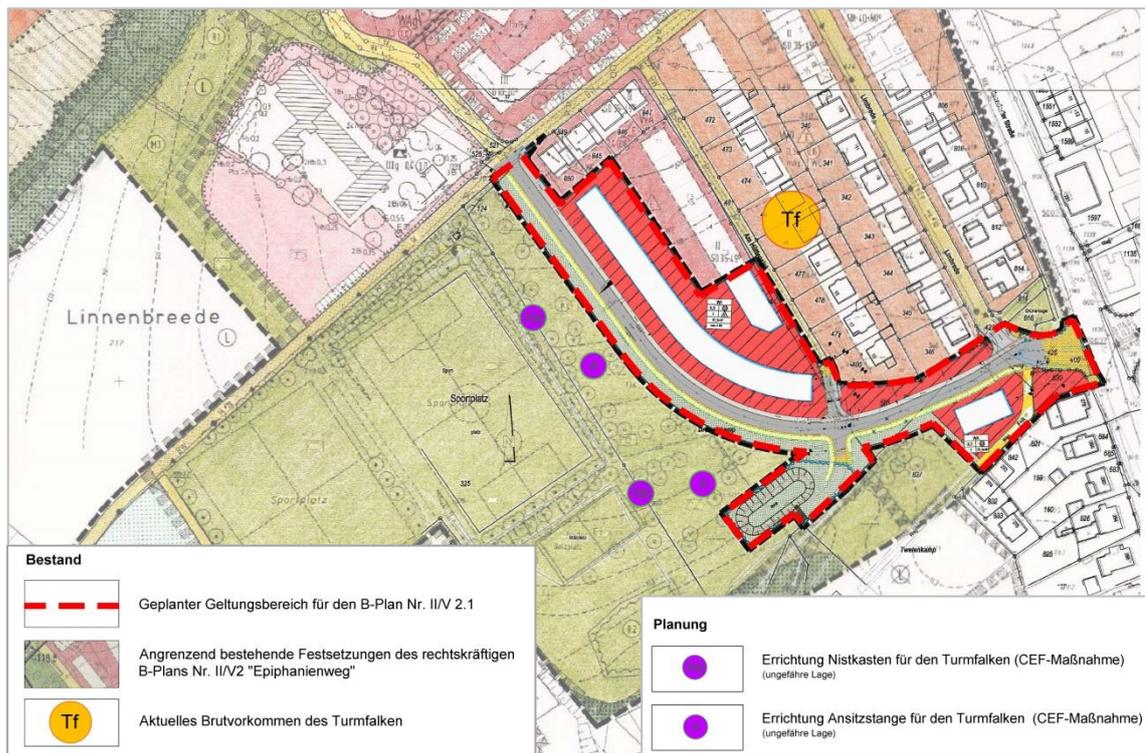


Abb. 8 Lage (nicht eingemessen) vorzusehender CEF-Maßnahmen (Nistkästen und Anstanzstange) im Kontext zu geplanten bzw. bestehenden Festsetzungen

Fazit

In Kombination den genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Kap. 3.3.2 sowie die frühzeitige Schaffung der genannten Ersatzstrukturen (CEF-Maßnahmen) können die mit der Aufstellung des B-Plans Nr. II/V 2.1 verbundene Eingriffswirkung in der Summe auch für den Turmfalken insgesamt so reduziert und kompensiert werden, dass die ökologische Funktion des Raums gewahrt bleibt und die Erfüllung eines Verbotstatbestands gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

4.3 Ergebnis des Artenschutzbeitrages

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrages wird festgestellt, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. II/V 2.1 für die im Raum (potenziell) vorkommenden Arten durch geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen bzw. der Umsetzung artspezifischer funktionserhaltender CEF-Maßnahmen für den Turmfalken soweit verringert werden können, dass die lokalen Populationen der Arten in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleiben. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

5. Zusammenfassung

Die Ermittlung der durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/V 2.1 „Verlängerung des Epiphanienveges südlich der Straße Bardenhorst in Richtung Vilsendorfer Straße mit ergänzender Wohnbebauung“ im Stadtteil Bielefeld Vilsendorf möglichen artenschutzrechtlichen Restriktionen wurde auf der Basis

- der Daten der Fachinformationssysteme des LANUV „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ und „@LINFOS – Landschaftsinformationssystem“,
- Hinweisen aus den Fundortkataster der Stadt Bielefeld,
- allgemeiner Kenntnisse über Habitat- und Lebensraumansprüche der einzelnen Arten sowie
- der Erkenntnisse im Rahmen eines Geländetermins einschließlich Begutachtung von Gehölzstrukturen im unbelaubten Zustand

vorgenommen. Im Gesamtergebnis zeigt sich, dass unter Einbezug geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im engeren Sinne sowie der frühzeitigen Realisierung funktionserhaltender CEF-Maßnahmen für den Turmfalken die mit den Planungen verbundenen Beeinträchtigungen soweit verringert werden können, dass die jeweilige lokale Population der Arten in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Restriktionen im Sinne des § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Herford, 20.10.2015



Die Verfasserin

6. Literaturverzeichnis

Biologischen Station Gütersloh / Bielefeld e.V., 2015

Hinweise zu faunistische Erhebungen im Untersuchungsgebiet (Email: 23.03.2015)

BRINKMANN ET AL., 2008

Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Hrsg.: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, 134 Seiten.- aus:

http://www.verkehr.sachsen.de/download/verkehr/bq_SMWA_Querungshilfen_WEB.pdf [Zugriff am:02.02.2015]

EISENBEIS, G., 2009

Abschlussbericht für das Projekt Straßenbeleuchtung und Umwelt: Wirkung konventioneller und moderner Straßenbeleuchtungslampen auf das Anflugverhalten von Insekten, Mainz - Januar 2009 (Entwurf)

GEIGER, A., KIEL, E.-F.& WOIKE, M., 2007

Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen.- in Lanuv (2007) Schriftenreihe Natur in NRW 4/2007, S. 46-48

LANUV NRW, 2015A

@infos-Landschaftsinformationssammlung. aus:

http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp [Zugriff am: 09.03.2015]

LANUV NRW, 2015B

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 3917.-aus:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> [Zugriff am: 09.03.2015].

MUNLV, 2010

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Rd.Erl v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17, Stand: 15. September 2010.

MKULNV, 2013

Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Stand: 05. Februar 2013

MWEBWV & MKULNV, 2010

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Stand: 12.12.2010.

NLWKN, 2012

Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht.- Schriftenreihe: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 3/2012

STADT BIELEFELD, 1995

Bebauungsplan Nr. II/V 2 „Epiphanienweg“ für den Bereich „westlich der Vilsendorfer Straße, beidseits der Wege Epiphanienweg, Am Knostsiek und Bardenhorst“ mit Plankarte, Text und Begründung zur Satzung

STADT BIELEFELD, 2014

Niederschrift über die Sitzung der Bezirksvertretung Jöllenbeck, Sitzung Nr. BVJö/042/2014 am 10.04.2014.- aus:

http://anwendungen.bielefeld.de/bi/vo0050.asp?__kvonr=18879&voselect=4307 [Zugriff am: 09.03.2015]



Anlage 1

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 3917



Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 3917

Art		EHZ NRW (KON)	Status in NRW	MTB
Deutscher Name	Wissens. Name			
Säugetiere				
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	A. v.	39171
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G↓	A. v.	39171
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G	A. v.	39171
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	U	A. v.	39171
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	A. v.	39171
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	U	A. v.	39171
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U	A. v.	39171
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	A. v.	39171
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	G	A. v.	39171
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	A. v.	39171
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	A. v.	39171
Vögel				
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U	s. b.	39171
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	s. b.	39171
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U↓	s. b.	39171
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	U	s. b.	39171
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	s. b.	39171
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	U	s. b.	39171
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G	s. b.	39171
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	s. b.	39171
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	G	s. b.	39171
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U↓	s. b.	39171
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	s. b.	39171
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	BK	39171
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	U	s. b.	39171
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	G↓	s. b.	39171
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U↓	s. b.	39171
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	s. b.	39171
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	G	BK	39171
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	s. b.	39171
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	s. b.	39171
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	s. b.	39171
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	s. b.	39171
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	s. b.	39171
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	s. b.	39171
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	s. b.	39171

Legende

Erhaltungszustand in NRW (EHZ):		Status in NRW:
S	ungünstig/schlecht (rot)	A. v. Art vorhanden
U	ungünstig/unzureichend (gelb)	s. b. sicher brütend
G	günstig (grün)	BK Brutvorkommen Koloniebrüter
KON	kontinentale biogeographische Region	

Anlage 2

Vorprüfung der Betroffenheit

Vorprüfung der Betroffenheit

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	MTB	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Säugetiere						
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	V	39171	Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen lichter Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5–25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Im MTB vorkommend (siehe Anlage 1), konkrete Nachweise dieser Art sind aber im UG nicht bekannt. Die örtlichen Biotopstrukturen sind jedoch potenziell als Nahrungshabitat geeignet ► Vorkommen im UG ist nicht grundsätzlich auszuschließen.	Vorkommen im UG potenziell möglich, der Verlust essenzieller Habitatstrukturen ist jedoch auszuschließen. Eine Verschlechterung möglicher lokaler Population ist nicht zu erwarten. ► keine Relevanz
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	39171	Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3–15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km.	Im MTB vorkommend (siehe Anlage 1), konkrete Nachweise dieser Art sind aber im UG nicht bekannt. Die örtlichen Biotopstrukturen sind jedoch potenziell als Nahrungshabitat geeignet ► Vorkommen im UG ist nicht grundsätzlich auszuschließen.	Vorkommen im UG potenziell möglich, der Verlust essenzieller Habitatstrukturen ist jedoch auszuschließen. Eine Verschlechterung möglicher lokaler Population ist nicht zu erwarten. ► keine Relevanz
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	G	*	39171	Waldfledermaus; Vorkommen in lichten Laubwäldern. Jagdgebiete: reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, bis 1,5 km von den Quartieren entfernt. Wochenstuben in Baumquartieren, Nistkästen, Dachböden und Viehställen. Kolonien aus mehreren Gruppen von 10–30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Ausgesprochen quartiertreu, Überwinterung in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren. Mittelstreckenwanderer; bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Im MTB vorkommend (siehe Anlage 1), konkrete Nachweise dieser Art sind aber im UG nicht bekannt. Die örtlichen Biotopstrukturen sind jedoch potenziell als Nahrungshabitat geeignet ► Vorkommen im UG ist nicht grundsätzlich auszuschließen.	Vorkommen im UG potenziell möglich, der Verlust essenzieller Habitatstrukturen ist jedoch auszuschließen. Eine Verschlechterung möglicher lokaler Population ist nicht zu erwarten. ► keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	MTB	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	2	V	39171	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete: geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen; Jagdflüge in niedriger Höhe (1–10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Entfernung Quartier–Jagdgebiet mehr als 10 km. Sommerquartiere und Wochenstuben (10 bis über 250 Weibchen) in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen; Männchen auch in Baumquartiere (v. a. abstehende Borke) und Fledermauskästen. Überwinterung in Höhlen, Stollen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen bis 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Im MTB vorkommend (siehe Anlage 1), konkrete Nachweise dieser Art sind aber im UG nicht bekannt. Die örtlichen Biotopstrukturen sind jedoch potenziell als Nahrungshabitat bzw. Leistruktur geeignet ► Vorkommen im UG ist nicht grundsätzlich auszuschließen.	Vorkommen im UG potenziell möglich, der Verlust essenzieller Habitatstrukturen ist jedoch auszuschließen. Eine Verschlechterung möglicher lokaler Population ist nicht zu erwarten. ► keine Relevanz
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	R	V	39171	Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10-50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden, in NRW jedoch sehr selten. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km; Auftreten in NRW insbesondere zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst; „gefährdete wandernde Art“.	Im MTB vorkommend (siehe Anlage 1), konkrete Nachweise dieser Art sind aber im UG nicht bekannt. Die örtlichen Biotopstrukturen sind jedoch potenziell als Nahrungshabitat geeignet ► Vorkommen im UG ist nicht grundsätzlich auszuschließen.	Vorkommen im UG potenziell möglich, der Verlust essenzieller Habitatstrukturen ist jedoch auszuschließen. Eine Verschlechterung möglicher lokaler Population ist nicht zu erwarten. ► keine Relevanz
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	2	V	39171	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete (30–35 ha) meist in geschlossenen Waldgebieten, Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder), meist in einem Radius von 10 km um die Quartiere; feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) zwischen Quartier und Jagdhabitat. Jagdflug am Boden oder in Bodennähe; Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäude, sehr standorttreu und störanfällig. Winterquartiere unterirdisch in Höhlen, Stollen und Kellern.	Im MTB vorkommend (siehe Anlage 1), konkrete Nachweise dieser Art sind aber im UG nicht bekannt. Die örtlichen Biotopstrukturen sind jedoch potenziell als Nahrungshabitat bzw. Leistruktur geeignet ► Vorkommen im UG ist nicht grundsätzlich auszuschließen.	Vorkommen im UG potenziell möglich, der Verlust essenzieller Habitatstrukturen ist jedoch auszuschließen. Eine Verschlechterung möglicher lokaler Population ist nicht zu erwarten. ► keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	MTB	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	V	D	39171	Waldfledermaus; Vorkommen in wald- und strukturreichen Parklandschaften. Jagdgebiete: Wälder, Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder, auch in Offenlandlebensräumen wie Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich. Jagd im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m; Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat bis 10 km, max. 17 km. Wochenstuben- und Sommerquartiere: v. a. Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten. Weibchenkolonien aus 10–70 (max. 100) Individuen, innerhalb eines Quartierverbundes kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln, daher großes Quartierangebot erforderlich. Ortstreu, traditionell genutzte Sommerquartiere. Überwinterung meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Fernstreckenwanderer: saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.600 km.	Im MTB vorkommend (siehe Anlage 1), konkrete Nachweise dieser Art sind aber im UG nicht bekannt. Die örtlichen Biotopstrukturen sind jedoch potenziell als Nahrungshabitat geeignet ► Vorkommen im UG ist nicht grundsätzlich auszuschließen.	Vorkommen im UG potenziell möglich, der Verlust essenzieller Habitatstrukturen ist jedoch auszuschließen. Eine Verschlechterung möglicher lokaler Population ist nicht zu erwarten. ► keine Relevanz
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	R	*	39171	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, besiedelt Laub- und Kiefernwälder, bevorzugt in Auwaldgebieten größerer Flüsse. Jagdgebiete: Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete, Jagd in 5–15 m Höhe. Jagdgebiete umfassen bis 18 ha groß, max. 12 km vom Quartier entfernt. Sommerquartier: Spaltenverstecke an Bäumen, auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere. Wochenstubenkolonien mit 50 - 200 Tieren v. a. in Nordostdeutschland, in NRW nur 1 Wochenstube bekannt. Winterquartier: überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden, Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen mit max. 20 Tieren. Fernstreckenwanderer; saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.900 km; in NRW während der Durchzugs- und Paarungszeit. Einstufung als gefährdete wandernde Art.	Im MTB vorkommend (siehe Anlage 1), konkrete Nachweise dieser Art sind aber im UG nicht bekannt. Die örtlichen Biotopstrukturen sind zeigen keine besondere Eignung. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	► keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	MTB	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	G	D	39171	Gebäudefledermaus; Vorkommen in gewässerreichen, halboffenen Landschaften im Tiefland. Jagdgebiete: große stehende oder langsam fließende Gewässer (Jagdflug in 10 - 60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche), selten auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker (bis 22 km um Quartiere). Wochenstubenquartiere in Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräumen; bislang außerhalb von NRW. Männchenkolonien mit 30 - 40 Tieren in Gebäudequartieren, Einzeltiere auch in Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken. Winterquartiere in spaltenreichen, unterirdischen Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von 100-330 km zwischen den Sommer- und Winterquartieren. In NRW regelmäßig zur Zugzeit im Frühjahr und Herbst sowie als Überwinterer; „gefährdete wandernde Art“.	Im MTB vorkommend (siehe Anlage 1), konkrete Nachweise dieser Art sind aber im UG nicht bekannt. Die örtlichen Biotopstrukturen sind zeigen keine besondere Eignung. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	► keine Relevanz
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G	*	39171	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100–7.500 m²): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5–20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20–50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2-3Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Im MTB vorkommend (siehe Anlage 1), konkrete Nachweise dieser Art sind aber im UG nicht bekannt. Die örtlichen Biotopstrukturen sind jedoch potenziell als Nahrungshabitat bzw. Leistruktur geeignet ► Vorkommen im UG ist nicht grundsätzlich auszuschließen.	Vorkommen im UG potenziell möglich, der Verlust essenzieller Habitatstrukturen ist jedoch auszuschließen. Eine Verschlechterung möglicher lokaler Population ist nicht zu erwarten. ► keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	MTB	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	39171	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartige Gehölzbestände sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund genutzt, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.	Im MTB vorkommend (siehe Anlage 1), konkrete Nachweise dieser Art sind aber im UG nicht bekannt. Die örtlichen Biotopstrukturen sind jedoch potenziell als Nahrungshabitat geeignet ▶ Vorkommen im UG ist nicht grundsätzlich auszuschließen.	Vorkommen im UG potenziell möglich, der Verlust essenzieller Habitatstrukturen ist jedoch auszuschließen. Eine Verschlechterung möglicher lokaler Population ist nicht zu erwarten. ▶ keine Relevanz
Vögel						
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	3	V	39171	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulnen oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Brutvogel im MTB (siehe Anlage 1), konkrete Nachweise dieser Art sind aber im UG nicht bekannt. Zudem sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	MTB	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	*	k. A.	39171	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1–2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4–7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.	Brutvogel im MTB (siehe Anlage 1), konkrete Nachweise dieser Art sind aber im UG nicht bekannt. Zudem sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3S	3	39171	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Brutvogel im MTB (siehe Anlage 1), konkrete Nachweise dieser Art sind aber im UG nicht bekannt. Zudem sind die Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet aufgrund der engen Anbindung an den Siedlungsraum und den vorhandenen vertikalen Strukturen für die Art nicht geeignet. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	3	k. A.	39171	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April das Brutgeschäft (Hauptlegezeit im Mai). Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Brutvogel im MTB (siehe Anlage 1), konkrete Nachweise dieser Art sind aber im UG nicht bekannt. Zudem sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	MTB	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	3	V	39171	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.	Brutvogel im MTB (siehe Anlage 1), konkrete Nachweise dieser Art sind aber im UG nicht bekannt. Auch im Rahmen des Geländetermins wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen erzielt. Die örtlichen Biotopstrukturen sind jedoch potenziell als Nahrungs- oder auch Bruthabitat geeignet. ▶ Vorkommen im UG ist nicht grundsätzlich auszuschließen.	Vorkommen im UG potenziell möglich, wobei Verlust essenzieller Nahrungshabitate ausgeschlossen werden kann. Das Tötungsverbot kann hingegen durch die Berücksichtigung der Vorgaben des § 39 BNatschG ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung möglicher lokaler Population ist nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	3	k. A.	39171	Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. Die Siedlungsdichte kann bis zu 2 Brutpaare auf 1 km Fließgewässerlänge betragen. Ab Mitte/Ende April beginnt die Eiablage, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Brutvogel im MTB (siehe Anlage 1), konkrete Nachweise dieser Art sind aber im UG nicht bekannt. Zudem sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	V	k. A.	39171	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1–2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14–28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Brutvogel im MTB (siehe Anlage 1), konkrete Nachweise dieser Art sind aber im UG nicht bekannt. Auch im Rahmen des Geländetermins wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen erzielt. Die örtlichen Biotopstrukturen sind jedoch potenziell als Nahrungshabitat geeignet ▶ Vorkommen im UG ist nicht grundsätzlich auszuschließen.	Vorkommen im UG potenziell möglich, der Verlust essenzieller Habitatstrukturen ist jedoch auszuschließen. Eine Verschlechterung möglicher lokaler Population ist nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	MTB	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	3S	2	39171	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in NRW auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.	Brutvogel im MTB (siehe Anlage 1), konkrete Nachweise dieser Art sind aber im UG nicht bekannt. Zudem sind die Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet aufgrund der engen Anbindung an den Siedlungsraum und den vorhandenen vertikalen Strukturen für die Art nicht geeignet. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	3	V	39171	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Brutvogel im MTB (siehe Anlage 1), konkrete Nachweise dieser Art sind aber im UG nicht bekannt. Auch im Rahmen des Geländetermins wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen erzielt. Die örtlichen Biotopstrukturen sind jedoch potenziell als Nahrungs- oder auch Bruthabitat geeignet. ▶ Vorkommen im UG ist nicht grundsätzlich auszuschließen.	Vorkommen im UG potenziell möglich, wobei Verlust essenzieller Nahrungshabitate ausgeschlossen werden kann. Das Tötungsverbot kann hingegen durch die Berücksichtigung der Vorgaben des § 39 BNatschG ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung möglicher lokaler Population ist nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	MTB	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	3	V	39171	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage der Eier. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest, und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.	Brutvogel im MTB (siehe Anlage 1), konkrete Nachweise dieser Art sind aber im UG nicht bekannt. Auch im Rahmen des Geländetermins wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen erzielt. Die örtlichen Biotopstrukturen sind jedoch potenziell als Nahrungs- oder auch Bruthabitat geeignet. ► Vorkommen im UG ist nicht grundsätzlich auszuschließen.	Vorkommen im UG potenziell möglich, wobei Verlust essenzieller Nahrungshabitate ausgeschlossen werden kann. Das Tötungsverbot kann hingegen durch die Berücksichtigung der Vorgaben des § 39 BNatschG ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung möglicher lokaler Population ist nicht zu erwarten. ► Keine Relevanz
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	k. A.	39171	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km ² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Brutvogel im MTB (siehe Anlage 1), zudem wurde ein Individuum der Art im Rahmen des Geländetermins südlich des Vorhabensbereichs gesichtet. Die örtlichen Biotopstrukturen sind potenziell als Nahrungshabitat geeignet. ► Vorkommen im UG ist nachgewiesen.	Vorkommen im UG ist gegeben, ein Verlust essenzieller Habitatstrukturen ist jedoch auszuschließen. Eine Verschlechterung möglicher lokaler Population ist nicht zu erwarten. ► Keine Relevanz
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	3S	V	39171	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfollower in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.	Brutvogel im MTB (siehe Anlage 1), zudem sind verschiedene Brutnachweise im Umfeld der Planfläche bekannt (Fundortkataster STADT BIELEFELD 2015). Im Rahmen des Geländetermins wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen erzielt, die örtlichen Biotopstrukturen sind aber potenziell als Nahrungshabitat geeignet. ► Vorkommen im UG ist nicht grundsätzlich auszuschließen.	Ein Vorkommen der Art ist im UG bekannt, der Verlust essenzieller Habitatstrukturen ist jedoch auszuschließen. Eine Verschlechterung möglicher lokaler Population ist nicht zu erwarten. ► Keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	MTB	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	3	k. A.	39171	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2–2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Brutvogel im MTB (siehe Anlage 1), konkrete Nachweise dieser Art sind aber im UG nicht bekannt. Auch im Rahmen des Geländetermins wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen erzielt. Die örtlichen Biotopstrukturen sind jedoch potenziell als Nahrungs- oder auch Bruthabitat geeignet. ► Vorkommen im UG ist nicht grundsätzlich auszuschließen.	Vorkommen im UG potenziell möglich, wobei Verlust essenzieller Nahrungshabitate ausgeschlossen werden kann. Das Tötungsverbot kann hingegen durch die Berücksichtigung der Vorgaben des § 39 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung möglicher lokaler Population ist nicht zu erwarten. ► Keine Relevanz
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	VS	3	39171	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang/Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge.	Brutvogel im MTB (siehe Anlage 1), konkrete Nachweise dieser Art sind aber im UG nicht bekannt. Auch im Rahmen des Geländetermins wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen erzielt. Die örtlichen Biotopstrukturen sind jedoch potenziell als Nahrungs- oder auch Bruthabitat geeignet. ► Vorkommen im UG ist nicht grundsätzlich auszuschließen.	Vorkommen im UG potenziell möglich, wobei Verlust essenzieller Nahrungshabitate ausgeschlossen werden kann. Das Tötungsverbot kann hingegen durch die Berücksichtigung der Vorgaben des § 39 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung möglicher lokaler Population ist nicht zu erwarten. ► Keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	MTB	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3S	V	39171	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Brutvogel im MTB (siehe Anlage 1), zudem sind verschiedene Brutnachweise im Umfeld der Planfläche bekannt (Fundortkataster STADT BIELEFELD 2015). Im Rahmen des Geländetermins wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen erzielt, die örtlichen Biotopstrukturen sind aber potenziell als Nahrungshabitat geeignet. ▶ Vorkommen im UG ist nicht grundsätzlich auszuschließen.	Ein Vorkommen der Art ist im UG bekannt, der Verlust essenzieller Habitatstrukturen ist jedoch auszuschließen. Eine Verschlechterung möglicher lokaler Population ist nicht zu erwarten. ▶ Keine Relevanz
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	2S	2	39171	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig.	Brutvogel im MTB (siehe Anlage 1), konkrete Nachweise dieser Art sind aber im UG nicht bekannt. Zudem sind die Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet aufgrund der engen Anbindung an den Siedlungsraum und den vorhandenen vertikalen Strukturen für die Art nicht geeignet. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	MTB	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	*S	k. A.	39171	Die Saatkrähe besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland ist aber auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten anzutreffen. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Als Nistplatz werden hohe Laubbäume bevorzugt. Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebessert. Das Brutgeschäft beginnt im Februar/März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Brutvogel im MTB (siehe Anlage 1), konkrete Nachweise dieser Art sind aber im UG nicht bekannt. Auch im Rahmen des Geländetermins wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen erzielt. Die örtlichen Biotopstrukturen sind jedoch potenziell als Nahrungs- oder auch Bruthabitat geeignet. ► Vorkommen im UG ist nicht grundsätzlich auszuschließen.	Vorkommen im UG potenziell möglich, wobei Verlust essenzieller Nahrungshabitate ausgeschlossen werden kann. Das Tötungsverbot kann hingegen durch die Berücksichtigung der Vorgaben des § 39 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung möglicher lokaler Population ist nicht zu erwarten. ► Keine Relevanz
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	*S	k. A.	39171	Die Schleiereule lebt als Kulturfollower in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar/Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April, spätestens im Oktober sind die Jungen flügge. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.	Brutvogel im MTB (siehe Anlage 1), konkrete Nachweise dieser Art sind aber im UG nicht bekannt. Auch im Rahmen des Geländetermins wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen erzielt. Die örtlichen Biotopstrukturen sind jedoch potenziell als Nahrungshabitat geeignet. ► Vorkommen im UG ist nicht grundsätzlich auszuschließen.	Vorkommen im UG potenziell möglich, der Verlust essenzieller Habitatstrukturen ist jedoch auszuschließen. Eine Verschlechterung möglicher lokaler Population ist nicht zu erwarten. ► Keine Relevanz
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	*S	k. A.	39171	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250–400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.	Brutvogel im MTB (siehe Anlage 1), zudem wurden im Rahmen des Geländetermins südlich des Vorhabenbereichs Spechtlöcher festgestellt. ► Vorkommen im UG ist nachgewiesen	Vorkommen im UG ist gegeben, ein Verlust essenzieller Habitatstrukturen ist jedoch auszuschließen. Eine Verschlechterung möglicher lokaler Population ist nicht zu erwarten. ► Keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	MTB	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*	k. A.	39171	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Brutvogel im MTB (siehe Anlage 1), konkrete Nachweise dieser Art sind aber im UG nicht bekannt. Auch im Rahmen des Geländetermins wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen erzielt. Die örtlichen Biotopstrukturen sind jedoch potenziell als Nahrungshabitat geeignet ► Vorkommen im UG ist nicht grundsätzlich auszuschließen.	Vorkommen im UG potenziell möglich, der Verlust essenzieller Habitatstrukturen ist jedoch auszuschließen. Eine Verschlechterung möglicher lokaler Population ist nicht zu erwarten. ► Keine Relevanz
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	k. A.	39171	Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeflächen, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abtragungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m ² besiedelt werden. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha, bei maximalen Siedlungsdichten bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60–80 cm Höhe angelegt. Ab Ende Mai bis Mitte Juni erfolgt die Eiablage. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Brutvogel im MTB (siehe Anlage 1), konkrete Nachweise dieser Art sind aber im UG nicht bekannt. Zudem sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	VS	k. A.	39171	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km ² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Brutvogel im MTB (siehe Anlage 1), zudem ist ein Brutnachweis unmittelbar östlich der Planfläche bekannt (Fundortkataster STADT BIELEFELD 2015) und auch im Rahmen der Geländebegehung erneut bestätigt worden. Die örtlichen Biotopstrukturen sind potenziell als Nahrungshabitat geeignet ► Vorkommen im UG ist bekannt.	Ein Vorkommen der Art ist im UG bekannt. Um die Standortbedingungen für die Art weiterhin zu sichern bzw. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG auszuschließen, sind daher vorgezogen funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) für die Art umzusetzen. ► Betroffenheit gegeben

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	MTB	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	*	k. A.	39171	Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen revier-treu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25–80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.	Brutvogel im MTB (siehe Anlage 1), konkrete Nachweise dieser Art sind aber im UG nicht bekannt. Auch im Rahmen des Geländetermins wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen erzielt. Die örtlichen Biotopstrukturen sind jedoch potenziell als Nahrungshabitat geeignet ► Vorkommen im UG ist nicht grundsätzlich auszuschließen.	Vorkommen im UG potenziell möglich, der Verlust essenzieller Habitatstrukturen ist jedoch auszuschließen. Eine Verschlechterung möglicher lokaler Population ist nicht zu erwarten. ► Keine Relevanz
Waldohreule <i>Asio otus</i>	3	*	39171	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20–100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.	Brutvogel im MTB (siehe Anlage 1), konkrete Nachweise dieser Art sind aber im UG nicht bekannt. Auch im Rahmen des Geländetermins wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen erzielt. Die örtlichen Biotopstrukturen sind jedoch potenziell als Nahrungshabitat geeignet ► Vorkommen im UG ist nicht grundsätzlich auszuschließen.	Vorkommen im UG potenziell möglich, der Verlust essenzieller Habitatstrukturen ist jedoch auszuschließen. Eine Verschlechterung möglicher lokaler Population ist nicht zu erwarten. ► Keine Relevanz
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	*			Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Auf 0,4 ha Wasserfläche können bis zu 4 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im April, in günstigen Jahren sind Zweit- oder Drittbruten möglich. Bis September sind die letzten Jungen flügge.	Brutvogel im MTB (siehe Anlage 1), konkrete Nachweise dieser Art sind aber im UG nicht bekannt. Zudem sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.

Legende

Rote Liste				Rote Listen	
0	ausgestorben oder verschollen	I	gefährdete wandernde Tierart	Deutschland	Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Ausgabe 2009 ff. (BfN, 2009) (http://www.bfn.de/0322_rote_liste.html)
R	durch extreme Seltenheit gefährdet	D	Daten nicht ausreichend		
1	vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste	NRW	LANUV NRW (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start)
2	stark gefährdet	*	nicht gefährdet	Rastvogel/ Wintergast	Rastvögel und Wintergäste Eingestuft nach Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al., 2012)
3	gefährdet	k. A.	keine Angabe		

Anlage 3

Prüfprotokolle

Prüfprotokoll Turmfalke	1
-------------------------------	---

Prüfprotokoll Turmfalke

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
Schutzstatus		Rote Liste-Status	MTB
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Deutschland: k.A. NRW: VS	39171
Erhaltungszustand in NRW		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region		Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren	
<input checked="" type="checkbox"/> G günstig <input type="checkbox"/> U ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> S ungünstig/schlecht		<input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Ein Brutvorkommen der Art ist bei der Stadt Bielefeld im unmittelbar nördlich an den geplanten Geltungsbereich für den B-Plan Nr. II/V 2.1 angrenzenden Bereich (Gebäudegiebel „Am Hüttensiek Nr. 9“) aus dem Jahr 2012 bekannt. Bei den aktuellen Begehungen Mitte März 2015 konnte die Art in diesem Bereich erneut bestätigt werden. Im Nachgang wurde im April 2015 durch den Gebäudeeigentümer eine aktuelle Brut bestätigt (mündlich 20.04.2015).</p> <p>Damit wird für die in Offenland jagende Art durch das Planvorhaben eine anteilige Überplanung von unmittelbar an den Brutplatz angrenzenden Flächen bewirkt, die dem örtlichen Vorkommen derzeit als Nahrungshabitat dienen. Auch wenn die relativ unempfindliche Art grundsätzlich große Aktionsradien zeigt, und damit unter Einbezug der gesamtträumlichen Situation auch ein Ausweichen auf im Umfeld verbleibende, ähnlich geartete Strukturen als möglich erachtet wird, sind zum sicheren Ausschluss von artenschutzrechtlichen Verbotsstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG vorgezogene, funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) für diese Art vorzusehen.</p>			

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
Arbeitsschritt II.2:	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements
<p>Im Rahmen der Planungen sind für das örtliche Turmfalkenvorkommen zwei Nistkästen sowie zwei Ansitzstangen als CEF-Maßnahme im räumlich-funktionalen Zusammenhang umzusetzen. Für die Maßnahmen sind entsprechend den Kriterien des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV 2013) folgende Details zu beachten:</p> <p><u>a) Nistkästen</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Größe der Nistkästen: ca. 33 cm Breite, ca. 45 cm Tiefe und ca. 36 cm Höhe (bzw. Brutinnenraum mit Breite ca. 30 cm, Tiefe ca. 30 cm, Höhe ca. 34 cm)• Um eine Ansiedlung zu beschleunigen, empfiehlt sich ein Einstreu (z. B. Gemisch von groben Säge-, Hobelspänen und gewaschenem Sand) leicht feucht in die Kästen einzubringen• Anbringung in ca. 6 – 8 m Höhe an Gebäuden, Masten oder Bäumen (bei einer Anbringung an Bäumen ist ein Marderschutz (z. B. Beschlag mit Blech) zu berücksichtigen) mit möglichst östlicher oder nördlicher Exposition• Der Turmfalke ist relativ unempfindlich gegenüber regelmäßigen Störungen, trotzdem sollte der Standort (vor allem in der Fortpflanzungszeit zwischen April bis Mitte Juli) möglichst störungsarm sein.• Nähe zu Nahrungshabitaten• Im Weiteren sind die Kästen mind. 1 x pro Jahr (außerhalb der Brutzeit) auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und gleichzeitig zu reinigen. <p><u>b) Ansitzstangen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Ansitzstangen aus z. B. naturbelassenen Hölzern, Höhe ca. 2 – 4 m (Durchmesser ca. 5 cm) mit ggf. ca. 30 cm langem Querholz als Aufsitzhilfe (Durchm. ca. 3 – 5 cm)• Nähe zu Nahrungshabitaten• Gewährleistung einer freier An- und Abflugmöglichkeiten <p><u>Zeitliche Umsetzung / Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen</u></p> <p>Die Ansitzstangen wirken unmittelbar nach Errichtung. Die Nisthilfen sind hingegen erst ab der nächsten Brutperiode wirksam. Um dem Falken eine Raumerkundung und Eingewöhnungszeit zu ermöglichen, sind die Kästen so früh wie möglich (möglichst mit einer Vorlaufzeit von ca. 1 Jahr) aufgehängt werden, um als CEF-Maßnahme die ökologische Funktion des Raumes für das örtliche Vorkommen zu wahren sowie Störungen und Schädigungen zu vermeiden, zu mindern bzw. im Vorfeld auszugleichen.</p> <p><u>Räumliche Lage der CEF-Maßnahmen</u></p> <p>Die genannten Maßnahmen (zwei Nistkasten, zwei Ansitzstangen) sind westlich des Plangebiets im Bereich der über den B-Plans Nr. II/V 2 „Epiphanienweg“ festgesetzten öffentlichen Grünflächen zur Entwicklung eines naturnahen Grünzuges umzusetzen. In diesem Bereich werden für die Art künftig günstige Bedingungen als Nahrungshabitats entstehen bzw. verbleiben. Die Zielsetzung des über den B-Plan getroffenen Festsetzungen liegt in diesem Bereich insbesondere auf der Entwicklung von Extensiv-Grünland mit Altgrasinseln (STADT BIELEFELD 1995). Damit werden sich die Flächen voraussichtlich positiv auf den örtlichen Kleinsäugerbestand (z. B. Mäuse) auswirken, die potenzielle Nahrungsquellen für den Falken bilden. Unabhängig davon liegen ergänzend auch im weiteren Umfeld geeignete Nahrungshabitats zum Ausweichen vor.</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
<p>Die nachzuweisenden Ersatzstrukturen (Nistkästen und Ansitzwarten) sind - mit Abstand zu den neu geplanten Verkehrsflächen - so anzubringen, dass ein freier Anflug der umliegenden Freiflächen ermöglicht wird. Die beiden Ansitzstangen sind dazu innerhalb der westlich des Geltungsbereichs für den B-Plan Nr. II/V 2.1 festgesetzten Grünflächen aufzustellen, die beiden Nistkästen (mit östlicher oder nordöstlicher Exposition) im davon westlichen bestehenden Gehölzstreifens entlang der Sportplatzflächen anzubringen. Da der örtliche Baumbestand für die Anbringung der Kästen nicht geeignet ist, sind hierzu zwei 6 – 8 m hohe Pfähle zu aufzustellen.</p> <p>Zur Umsetzung der genannten Maßnahmen holt der Vorhabenträger formelle Einverständniserklärungen der Grundstückseigentümer ein, deren Vorlage zum Satzungsbeschluss erfolgt. Weitere Details sind im Erschließungsvertrag gem. § 11 BauGB geregelt. Zudem wird empfohlen, die genannten Maßnahmen mit der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Bielefeld abzustimmen.</p>			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Im Ergebnis können die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen durch die genannten Maßnahmen soweit verringert werden, dass mögliche Störungen und Schädigungen für den von den Planungen betroffenen Turmfalken ausgeglichen werden können. Die ökologische Funktion der Lebensstätte wird darüber im räumlichen Zusammenhang erhalten und die lokale Population kann darüber in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert werden.</p>			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein